

## Nutzen vs. Gefährdung durch Mund-Nasen-Bedeckungen (MNB) / Community Masken und sonstiger Masken zum Schutz vor SARS-Cov-2 in Hochschul-Laboratorien

Wichtigste Schutzmaßnahme zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Corona-Virus SARS-CoV-2 ist derzeit die Einhaltung eines Abstands von 1,5 m zwischen einzelnen Personen. Laut aktuellen Hinweisen des Robert-Koch-Instituts kann das Tragen von MNB ein zusätzlicher Baustein sein, um die Ausbreitungsgeschwindigkeit von COVID-19 in der Bevölkerung zu reduzieren – allerdings nur, wenn weiterhin Abstand (mind. 1,5 Meter) von anderen Personen, Husten- und Niesregeln und eine gute Händehygiene eingehalten werden. Weitere Masken, wie FFP2, FFP3, Mund-Nase-Schutz (MNS) sollen dem medizinischen Fachpersonal vorbehalten bleiben. FFP-Masken mit Ventil filtern nur die eingeatmete Luft und sich daher nicht für den Fremdschutz ausgelegt. Solche Masken sind für sehr wenige Anwendungsfelder in der Klinik vorgesehen und sollten nicht in der Bevölkerung getragen werden. Siehe auch die Hinweise des RKI dazu: ([https://www.rki.de/SharedDocs/FAQ/NCOV2019/FAQ\\_Mund\\_Nasen\\_Schutz.html](https://www.rki.de/SharedDocs/FAQ/NCOV2019/FAQ_Mund_Nasen_Schutz.html))

Die Anwendung von Hände-Desinfektionsmitteln zur Bekämpfung von SARS-Cov-2-Infektionen ist nicht notwendig. Gründliches Händewaschen mit Seife ist vollkommen ausreichend. In Laboratorien stehen in der Regel ausreichend Waschbecken, Hautreinigungs- und Hautpflegemittel sowie Einmalhandtücher zur Verfügung.

Insbesondere bei Tätigkeiten in Laboratorien, bei Tätigkeiten mit Gefahr- oder Biostoffen, ist der Einsatz von Masken als zusätzlicher Baustein zum Schutz vor Infektionen durch SARS-CoV-2 kritisch zu hinterfragen. Der Arbeitgeber / Unternehmer hat in einer Gefährdungsbeurteilung festzulegen, welche Maßnahmen für die Sicherheit und Gesundheit von Beschäftigten und Studierenden umzusetzen sind.

Dazu sind folgende Überlegungen zu berücksichtigen:

In Laboratorien, in denen mit Gefahr- oder Biostoffen gearbeitet wird, kann sich die Gefährdung für Beschäftigte und Studierende durch Tragen einer Maske zum Schutz vor SARS-Cov-2 erhöhen.

1. Während der Tätigkeiten mit Gefahr- oder Biostoffen können im Einzelfall Stoffe unbemerkt in Form von Spritzern verteilt werden und auf die Maske gelangen. Ebenso können Substanzen durch Zupfen an der Maske und Kontakt mit kontaminierten Fingern (auch mit kontaminierten Handschuhen) auf die Maske übertragen werden. Mit einer kontaminierten Maske besteht eine längere und intensive Exposition gegenüber den Gefahr- oder Biostoffen. Es kann ggf. auch die Gefahr einer Inkorporation auftreten, da Gefahr- oder Biostoffe unbemerkt durch die Maske an Mund oder Nase gelangen.

2. Schon nach kurzer Tragezeit befeuchtet die Maske. Da innerhalb der Laboratorien in der Regel Schutzbrillen zu tragen sind, beschlagen diese. Die Sicht verschlechtert sich, die Unfallgefahr erhöht sich.
3. Das Material der Masken ist nicht definiert, insbesondere bei MNB (siehe Hinweis der BZgA zu MNB: *Mund-Nasen-Bedeckungen als mechanische Barriere bzw. Bremse für eine Übertragung von Atemtröpfchen oder Speichel beim Atmen, Husten oder Niesen werden aus handelsüblichen Stoffen in unterschiedlichsten Variationen oft selbst genäht. Mund-Nasen-Bedeckungen werden auch von verschiedenen Firmen, wie Textilherstellern, produziert. Sollte keine derartige Mund-Nasen-Bedeckung zur Verfügung stehen, kann auch ein Tuch oder ein Schal vor Mund und Nase gehalten oder gebunden werden.*). Es besteht die Gefahr, dass Chemikalien mit dem Material der MNB wechselwirken und unerwünschte Reaktionen auftreten (beispielsweise Einschmelzen in die Haut).
4. In Bezug auf Gefährdung durch Brände sind die Anforderungen aus Abschnitt 4.4.1 der TRGS 526 und der DGUV Information 213-850 (Laborrichtlinie) einzuhalten, was das Material von Kleidung und Accessoires betrifft.
5. MNB stellen nach derzeitigem Wissenstand keinen ausreichenden Schutz der Trägerinnen und Träger vor einer Infektion dar. Allerdings kann überall beobachtet werden, dass sich Menschen beim Tragen der MNBs in einer falschen Sicherheit wiegen und daher den Mindestabstand viel häufiger als notwendig unterschreiten.

Diese Beurteilung gilt für die Anwendung von MNBs ebenso wie für die Verwendung von FFP2/FFP3-Masken sowie Mund-Nasen-Schutz (OP-Masken) im Labor. FFP2- oder FFP3-Masken, die für die Anwendung bei Stäuben oder Biostoffen zertifiziert sind, bieten zwar bei korrekter Anwendung möglicherweise einen erhöhten Schutz gegenüber SARS-CoV-2. Diese Masken sind allerdings im Arbeitsschutz für bestimmte definierte Tätigkeiten für eine einmalige Verwendung konzipiert. Somit ergibt sich bei allen Masken gleichermaßen durch An- und Ausziehen bei Wiederverwendung eine erhöhte Kontaminationsgefahr und dadurch ggf. eine unerwünschte Anreicherung von Gefahr- oder Biostoffen.

Aus Sicht der Bayerischen Landesunfallkasse ist die Gefährdung (z. B. Kontamination, Wechselwirkung von Stoffen mit MNB oder sonstigen Masken, durch Brand von nicht schwer entflammaren Materialien...) durch das Tragen von MNB und sonstigen Masken zum Schutz vor SARS-CoV-2 im Rahmen von Tätigkeiten nach der GefStoffV und/oder BioStoffV in Laboratorien höher anzusehen als der Nutzen aus Sicht des Infektionsschutzes. Aus diesem Grund ist der konsequenten Einhaltung des gebotenen Mindestabstandes durch organisatorische und/oder im Einzelfall auch baulich-technische Maßnahmen absolute Priorität einzuräumen.

Gez.  
Dr. Birgit Wimmer  
Baudirektorin  
Leiterin Abteilung Bildungswesen